

Allgemeinverfügung

des Kreises Ostholstein

**zum Verbot der Anreise zu selbst genutzten Nebenwohnungen auf dem Gebiet
des Kreises Ostholstein**

vom 19.04.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Anreise in den Kreis Ostholstein zur Nutzung einer im Kreis gelegenen Nebenwohnung (sogenannte Zweitwohnung) ist untersagt, wenn die Nebenwohnung für einen Aufenthalt
 - a. aus touristischem Anlass im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 18.04.2020 (SARS-CoV-2-BekämpfVO) erfolgt,
 - b. zu Freizeit Zwecken,
 - c. zu Fortbildungszwecken oder
 - d. zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation genutzt werden soll.
2. Von den in Ziff. 1 genannten Verboten sind Personen ausgenommen, die mit Erstwohnsitz im Kreis Ostholstein gemeldet sind.
3. Keine touristische Nutzung im Sinne von § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2BekämpfVO liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Nebenwohnung aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen genutzt wird,
 - b. Verwandte 1. Grades, die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in der Nebenwohnung ihren derzeitigen Aufenthaltsort haben,
 - c. eine zwingende Betreuung von Betreuungs- und pflegebedürftigen Familienangehörigen (Verwandtschaftsverhältnisses 1. Grades, Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) in oder bei der Nebenwohnung sichergestellt werden soll,

- d. um eine am Hauptwohnsitz nicht zu gewährleistende Trennung von Personen vorzunehmen, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häusliche Quarantäne gestellt wurden, oder
 - e. um zwingende und nicht aufschiebbare Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Nebenwohnung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Renovierungsarbeiten.
4. Aus schwerwiegenden Gründen, die mit den in Ziff. 3 aufgeführten vergleichbar sind, kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten beim Kreis Ostholstein schriftlich (Kreis Ostholstein, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin) oder per E-Mail (buergertelefon-oh@kreis-oh.de) unter Darlegung der besonderen Gründe beantragt werden.
 5. Das Verbot gilt nicht für Personen, die seit mindestens 24.03.2020, 0:00 Uhr, durchgehend in der Nebenwohnung ihren Aufenthaltsort haben. Erfolgt dennoch eine Abreise gelten für die Wiederanreise die Vorgaben der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung.
 6. Für den Zutritt zur Insel Fehmarn gilt eine gesonderte Regelung nach § 4 der SARS-CoV.2-BekämpfungsVO.
 7. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich **03.05.2020**.
 8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
 9. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs.2 IFSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.
 10. Die Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 „Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zum Verbot der Anreise zu selbst genutzten Nebenwohnungen auf dem Gebiet des Kreises Ostholstein“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung

Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach dieser Vorschrift trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Ziel ist es, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes nicht nur die Ansteckung einzelner zu vermeiden und vor allem vulnerable Gruppen zu schützen, sondern auch zu verhindern, dass die Gesundheitsversorgung im Kreis Ostholstein und im Land Schleswig-Holstein nicht durch zahlreiche zur gleichen Zeit auftretende schwere Verläufe von COVID-19-Erkrankungen überlastet wird.

Für die stationären und teilstationären Gesundheitseinrichtungen müssen die bedarfsgerechten notwendige Spielräume nach wie vor geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolationsbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Es wurden daher bereits zahlreiche Maßnahmen angeordnet, die sozialen Kontakte zwischen den Menschen und auch den Reiseverkehr einzuschränken. Unter anderem wurden durch § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-BekämpfVO Reisen aus touristischem Anlass nach Schleswig-Holstein untersagt. Dabei hat der Ordnungsgeber Reisen zu Freizeitwecken den Reisen aus touristischem Anlass gleichgestellt und damit „unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass vermeidbare Reisen bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens (19. April 2020) unterbleiben sollen“ (OVG Schleswig, Beschl. v. 02.04.2020, 3 MB 11/20, juris, Rn. 6). Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus auch durch zugereiste unerkannt Infizierte gefördert wird und in der Folge die Gesundheitseinrichtungen durch eine erhöhte Anzahl von an COVID-19 Erkrankten überlastet werden. Diese Maßnahmen wurden mit der Neufassung der Landesverordnung vom 18.04.2020 nochmals bestätigt und bis zum 03.05.2020 verlängert.

Dieselbe Situation ergibt sich auch bei der Nutzung von Nebenwohnungen im Kreis durch die Eigentümer und deren Angehörige. Ein großer Anteil von Zweitwohnungsbesitzern kommt zudem aus deutlich stärker belasteten Gebieten der Bundesrepublik,

außerhalb von Schleswig Holstein, so dass die Gefahr besteht, dass mit der Einreise die Verbreitung von COVID-2 erheblich begünstigt wird, wodurch die Gesundheitskapazitäten im Kreis nicht ausreichen, um alle hier auftretenden COVID-19-Fälle ausreichend zu versorgen.

Angesichts der erheblichen Gefahren für die Gesamtbevölkerung, die eine weitere ungebremste Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und eine Überlastung des Gesundheitssystems mit sich brächte, müssen die privaten Interessen der Nebenwohnungsinhaber, ihre Nebenwohnungen nutzen zu können, zurückstehen (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 22.03.2020, Az. 1 B 16/20, 1 B 17/20). Unerheblich ist dabei, ob die einzelnen Betroffenen (vermutlich) nicht infiziert sind. Vom SARS-CoV-2-Virus geht gerade deshalb eine erhöhte Gefahr aus, weil es viele unentdeckte Infizierte gibt, die nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen die Infektion weitertragen.

Aufgrund der touristischen Ausrichtung des Kreises Ostholstein ist es erforderlich, die Nutzung von Nebenwohnungen auch über den 19.04.2020 hinaus zu beschränken. Im Kreisgebiet, insbesondere an der Ostseeküste, gibt es eine außergewöhnlich hohe Anzahl an Nebenwohnungen, von deutlich mehr als 25.000. Weil die meisten Nebenwohnungen in Teilen des Kreises liegen, die bei Touristen sehr beliebt sind, ist davon auszugehen, dass die Nebenwohnungen im Kreisgebiet weit überwiegend nicht nur von den Nebenwohnungsinhabern genutzt werden, sondern auch von deren Familien, Ehe- und Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen. Es ist daher damit zu rechnen, dass jede Nebenwohnung im Kreis Ostholstein im Durchschnitt von zwei bis vier Personen genutzt wird. Würde die Nutzung der Nebenwohnungen nicht beschränkt, könnte sich die Anzahl der Personen, die sich im Kreisgebiet aufhalten um 50.000 bis 100.000 erhöhen. Das sind etwa 25 % bis 50 % der Einwohner/innen mit Erstwohnsitz. Dem stünden lediglich 34 planmäßige Intensivbetten im Kreis Ostholstein gegenüber. Dies „dürfte nicht ausreichend sein, um einer – durch eine Vielzahl von in den Kreis einreisenden Nutzern von Nebenwohnsitzen – deutlich erhöhten Gefahr einer Ausbreitung der Pandemie wirksam zugunsten der kreisansässigen Bevölkerung entgegen wirken zu können“ (OVG Schleswig, Beschl. v. 17.04.2020, 3 MB 15/20, Seite 4 UA).

Bei den Nebenwohnungsbesitzerinnen und -besitzern handelt es sich vielfach um ältere Personen, bei denen das Risiko eines schweren Verlaufs im Falle eines Ausbruchs von COVID-19 signifikant erhöht ist. Dabei ist zu beachten, dass im Kreis überdurchschnittlich viele ältere Personen mit Erstwohnsitz wohnen, deren medizinische Versorgung bei einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 sichergestellt werden muss. Das Durchschnittsalter im Kreis Ostholstein liegt bei knapp unter 50 Jahren, der Anteil der über 65jährigen ist mit etwa 30 % einer der höchsten in ganz Schleswig-Holstein. Darüber hinaus befinden sich im Kreis Ostholstein mehr als 100 stationäre Pflege- und Eingliederungseinrichtungen im Sinne des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes. Die Leistungsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen im Kreis hängt daher nach wie vor davon ab, Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass auswärtig ansässige Personen ins Kreisgebiet einreisen und sich hier zu touristischen Zwecken aufhalten.

Andere gleich geeignete, aber weniger intensiv eingreifende Maßnahmen, um das konkrete Ziel der Pandemieeindämmung zu erreichen, sind nicht ersichtlich, da derzeit weder Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus noch gezielte, spezifische Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Dem Kreis Ostholstein ist bewusst, dass die Einschränkungen schwer wiegen und den Betroffenen für einen begrenzten Zeitraum eine bislang in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellose Beschränkung zugemutet wird. Allerdings sind auch Infektionslagen wie die derzeit bestehende bislang nicht vorgekommen. Mit den getroffenen Maßnahmen kommt der Kreis Ostholstein seiner grundgesetzlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung nach. Die Verlangsamung der Ansteckungsrate durch Vermeidung von sozialen Kontakten und des zusätzlichen Aufenthalts einer nicht zu bestimmenden Anzahl von Menschen ist bei der Abwägung entscheidende Bedeutung beizumessen, um eine Überlastung und einen Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern und Leben und Gesundheit der Bevölkerung wirksam zu schützen. (vergl. Beschluss des VG Schleswig vom 06.04.2020 zu 1 B 39/20)

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt, darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in begründeten Härtefällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

An dieser Einschätzung ändern weder die relativ geringen Infektionszahlen im Kreis Ostholstein etwas noch die bundesweit gesunkenen Infektions- und Reproduktionsraten. Denn diese positiven Tendenzen zeigen nur an, dass die bisher getroffenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu wirken beginnen. Eine grundsätzliche, nachhaltige Änderung der Gefahrenlage kann darin noch nicht gesehen werden. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass das Virus durch unentdeckt Infizierte weitergetragen wird. Es können daher nur Beschränkungen aufgehoben werden, die infektionsschutzrechtlich vertretbar sind. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es noch hinreichend wahrscheinlich, dass die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der COVID-19-Erkrankungen wieder beschleunigt und somit die erzielten Fortschritte zunichtegemacht würden, wenn nun die Beschränkungen der Nutzung von Nebenwohnungen aufgehoben würden.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich **03.05.2020, 24.00 Uhr befristet**.

Alle Maßnahmen, und so auch die Beschränkungen zur Nebenwohnungsnutzung werden fortlaufend evaluiert, um ihre Notwendigkeit, Geltungsdauer und Vertretbarkeit zu überprüfen. So können auf neue Erkenntnisse und Entwicklungen reagiert und zeitnah Regelungen umgesetzt werden, die die Bürgerinnen und Bürger weniger belasten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 19.04.2020

Kreis Ostholstein

Der Landrat

Fachdienst Gesundheit



Reinhard Sager